

Newsletter 3 | Veganz Group AG

Häufig gestellte Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Veganz Group AG („Veganz“) informieren. Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Sofern sich weitere Fragen häufen sollten, werden wir hierzu einen weiteren Newsletter veröffentlichen.

1. Wann, von wem und in welcher Form wird das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht? Werden die Teilnehmer direkt benachrichtigt?

Das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung vom 19.11. bis 21.11.2024 wird im Anschluss an den Abstimmungszeitraum veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird auf der Unternehmenswebsite unter <https://ir.vegan.de/> sowie im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung unter www.egs-news.com erfolgen. Eine individuelle Rückmeldung an jeden Teilnehmer erfolgt nicht. Die Emittentin wird nach eigenen Angaben die Abstimmungsergebnisse unverzüglich, voraussichtlich am nächsten Werktag nach dem Ende des Abstimmungszeitraums bekanntmachen.

2. Wie erfolgt der Nachweis, dass ein Abstimmender auch stimmberechtigt ist? Wann werden diese Dokumente geprüft?

Jeder Abstimmende muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (d.h. bis zum 21.11.2024, 24 Uhr) eine Sperrbescheinigung der Depotbank an den Abstimmungsleiter (Notar Dr. Szabados) übermitteln. Die Sperrbescheinigung ist ein Dokument, das bestätigt, dass der Anleihebestand bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gesperrt gehalten wird und nicht verkauft werden kann. Eine solche Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Ausstellung kann in Einzelfällen jedoch bis zu zwei Wochen dauern, daher sollten Sie die Sperrbescheinigung möglichst frühzeitig anfordern.

Die Sperrbescheinigung muss nicht zwingend mit der Stimmabgabe selbst übermittelt werden. Wichtig ist jedoch, die Stimmabgabe nur innerhalb des Abstimmungszeitraums erfolgen kann. Theoretisch könnte also die Stimmabgabe am 19.11.2024 erfolgen und die Sperrbescheinigung am 20.11.2024 nachgereicht werden. Zur Vermeidung unnötiger Arbeitsbelastung sollte jedoch die Sperrbescheinigung bereits mit der Stimmabgabe übermittelt werden.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

3. Welches Quorum muss in der Abstimmung ohne Versammlung erreicht werden?

Die Abstimmung ohne Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des ausstehenden Nominalwerts vertreten sind. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen (jede Anleihe hat einen Nominalwert von 1.000 Euro) beträgt 9.853.000 Euro. Entsprechend ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig, wenn Anleihen im Nominalwert von mindestens 4.927.000 Euro vertreten sind.

Bei Beschlussfähigkeit entscheiden die Gläubiger grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. So bedürfen u.a. die Laufzeitverlängerung bis 2030 und die Zinsstundung der Zinsen für 2024/25 eine Zustimmung von 75 % der anwesenden Anleiheinhaber.

4. Welches Quorum muss in einer möglichen zweiten Anleihegläubigerversammlung erreicht werden?

Wird in der Abstimmung ohne Versammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann eine zweite Versammlung einberufen werden. Die zweite Versammlung ist generell beschlussfähig. Für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit (75%) erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Auch in der zweiten Anleihegläubigerversammlung entscheiden die Gläubiger grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

5. Wie ist der weitere Zeitplan, sofern die Abstimmung ohne Versammlung beschlussunfähig sein sollte?

Voraussichtlich am 22.11.2024 wird das Abstimmungsergebnis veröffentlicht. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen, § 10 Abs. 1 SchVG. Da der 07.11.2024 ein Samstag ist, wäre der früheste Termin für eine zweite Anleihegläubigerversammlung Montag, der 02.12.2024. Allerdings muss diese zweite Versammlung als Präsenzversammlung stattfinden, sodass z.B. aufgrund der notwendigen Anmiete von Räumlichkeiten von der Gesellschaft evtl. ein späterer Termin festgelegt wird. Wir gehen davon aus, dass dieser Mitte Dezember stattfinden wird.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 14.11.2024
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!